

Die Autobahn GmbH
des Bundes



gem. HVA L– StB (01/21)

**Auftraggeber: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen |
Außenstelle Dillenburg**

Hauptstraße 106-108
35683 Dillenburg

**Maßnahme: Gefahrenbaumfällung 2026/2027
Autobahnmeisterei Hagen
WEF-2026-0039 (LOS 4)**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	
1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.1.1 GEHÖLZARBEITEN	4
1.1.2 ART UND UMFANG	4
1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	5
1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	5
1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	5
1.4.1 ARTENSCHUTZKONTROLLE	5
1.5 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	5
2. ANGABEN ZUR MAßNAHME	6
2.1 LAGE	6
2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	6
2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	6
2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	6
2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	6
2.6 GEWÄSSER	6
2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	6
2.8 SEITENENTNAHME UND ABLAGERUNGSSTELLEN	6
2.9 ZU SCHÜTZENDE BEREICHE UND OBJEKTE	6
2.9.1 NATUR-, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	6
2.9.2 BÄUME UND FLURGEHÖLZE	7
2.9.3 BODENFUNDE UND DENKMALE	7
2.9.4 BESCHÄDIGUNGEN	7
2.9.5 GEWÄSSER UND WASSERSCHUTZGEBIETE	7
2.9.6 VERMESSUNGSMARKEN	7
2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH	7
3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	7
3.1 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	7
3.1.1 VERKEHRSFÜHRUNG	7
3.1.2 VERKEHRSSICHERUNG	7
3.1.3 WARNBEKLEIDUNG	8
3.1.4 ARBEITSFAHRZEUGE	8
3.2 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	8
3.2.1 ARBEITEN BEI NACHT	9
3.2.2 ÄNDERUNG DER VERKEHRSFÜHRUNG / VERKEHRSUMLEITUNG	9
3.2.3 BEENDIGUNG DER VERKEHRSFÜHRUNG	9
3.2.4 BAUSTELLENFAHRZEUGE UND ARBEITSKRÄFTE	9
3.2.5 MAßNAHMENABLAUF	9
3.3 GEFORDERTE NACHWEISE	10
3.4 WASSERHALTUNG	10
3.5 BAUBEHELFE	10
3.6 LANDSCHAFTSBAU	10
3.7 ABFÄLLE	11
3.8 WINTERBAU	11
3.9 BEWEISSICHERUNG	11
3.10 SICHERUNGSMÄßNAHMEN	11
3.11 BELASTUNGSANNAHMEN	11
3.12 ANGABEN ZUR ABRECHNUNG	11
3.13 PRÜFUNGEN	12

3.14	VERORDNUNG ÜBER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN (BAUSTELLENVERORDNUNG - BAUSTELLV)	12
4.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	12
4.1	VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN	12
4.2	VOM AN ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN UNTERLAGEN	12
5.	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN.....	12
5.1	ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	12
5.1.2	UMWELTSCHUTZ.....	13
5.2	BEZUGSQUELLEN	14

Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Einführung

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig für die Autobahnen in Deutschland. Als einer der größten und vielfältigsten Infrastrukturbetreiberinnen in Deutschland sind wir verantwortlich für rund 13.000 Kilometer Autobahnnetz in Deutschland. Zu unseren Aufgaben gehören neben Planung, Bau und Instandhaltung auch der Betrieb sowie die Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung.

Es bestehen neben der Zentrale zehn Niederlassungen, welche für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind. Ausgehend von der Niederlassung Westfalen werden im Niederlassungsgebiet rund 1.370 Autobahnkilometer betreut. Mit ihren fünf Außenstellen in Bochum, Hagen, Netphen, Dillenburg und Osnabrück sowie mit ihren 18 Autobahnmeistereien und zwei Projektbüros wird der reibungslose Verkehr in dieser Region sichergestellt.

Auftraggeber

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftraggeber (AG)“ oder „Autobahnmeisterei“ stellvertretend für die Autobahn GmbH verwendet werden.

Auftragnehmer

Im folgenden Text kann die Bezeichnung „Auftragnehmer (AN)“ oder „Bieter“ stellvertretend für das/die Unternehmen stehen.

Ziel der Ausschreibung

Die vorliegende Leistungsbeschreibung sowie Leistungsverzeichnis umfasst, das Fällen von Gefahrenbäumen die bei der turnusmäßigen Baumkontrolle aufgefallen oder durch unvorhergesehene Ereignisse (Sturm, Schneebruch, Unfälle, etc.) entstanden sind und eine Gefahr darstellen, im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Hagen.

Ansprechpartner

Autobahnmeisterei Hagen

In der Krone 20,
58099 Hagen
Tel.: +49 2331 621-0

1.1.1 Gehölzarbeiten

Die Gefahrenbaumfällungen befindet sich an den Bundesautobahnen A1, A43, A44, A45 und A46 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Hagen (siehe Anlage 1 Übersicht Streckennetz LOS 4).

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Außenstelle Dillenburg der Niederlassung Westfalen – im nachfolgenden AG genannt – beabsichtigt im Auftrag der Autobahn GmbH des Bundes die nachstehenden Gehölzarbeiten zu beauftragen.

1.1.2 Art und Umfang

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen folgende Leistungen:

- 1 x psch. Bereitstellung und Vorhaltung
- 30 Stück Anfahrtspauschale Autobahnmeisterei Hagen
- 3 Stück Zuschlag Gefahrenbaumbeseitigung innerhalb einer Frist 48 Stunden
- ca. 2.000 Stk. Baum fällen Brusthöhendurchmesser (BDH) über 0,10 bis 0,30 m
- ca. 900 Stk. Baum fällen Brusthöhendurchmesser (BDH) über 0,30 bis 0,50 m
- ca. 130 Stk. Baum fällen Brusthöhendurchmesser (BDH) über 0,50 bis 0,70 m
- ca. 170 Stk. Baum fällen motormanuell
Brusthöhendurchmesser (BDH) über 0,10 bis 0,30 m

- ca. 150 Stk. Baum fällen motormanuell
Brusthöhendurchmesser (BDH) über 0,30 bis 0,50 m
- ca. 30 Stk. Baum fällen motormanuell
Brusthöhendurchmesser (BDH) über 0,50 bis 0,75 m

Leistungszeitraum: 01.12.2026 bis 30.11.2027

Die Gefahrenbäume befinden sich im Straßenbegleitgrün, Anliegerbereich, hinter Lärmschutzwänden und im Böschungsbereich der Bundesautobahnen A1, A43, A44, A45 und A46. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann maschinell gearbeitet werden, falls nicht anders möglich ist eine motormanuelle Entnahme erlaubt.

Die Verkehrssicherung kürzere Dauer (AKD) stellt die Autobahnmeisterei Hagen. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt bei Tageslicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Die täglichen Arbeitszeiten sind Mo-Do. ca. 7:00-15:45 Uhr und Fr. 7:00-12:30 Uhr. Ausgenommen sind Gefahrenbaumbeseitigungen, die sofort durchgeführt werden müssen.

Die Baumdurchmesser wurde durch Messen des Brusthöhendurchmesser (BDH) ermittelt. Alles anfallende Material (Stammholz, Schlagabraum etc.) ist schonend aus dem Bestand heraus direkt in einem Arbeitsgang zu entfernen und geht in das Eigentum des AN über. Eine Fällung mittels Seilklettertechnik zur Unterstützung der motormanuellen Fällung kann nötig sein. Dies ist wie auch eventuelle Kosten für Entsorgung, inkl. fördern, laden und transport in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Der Abtransport erfolgt über den Seitenstreifen. Eine Lagerung im Straßenrandbereich nach Abbau der Verkehrssicherung ist nicht gestattet.

Die Gehölzfläche ist nach Beendigung der Fällarbeiten von allem entstandenen Stammholz, Schlagabraum, Häckselmaterial etc. „Rechenrein“ zu hinterlassen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Die zu bearbeitenden Flächen werden durch Baumkontrolleure der Autobahn GmbH des Bundes im Vorfeld kontrolliert und farblich markiert. Art- und Umfang der Arbeiten sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Vor Beginn der Maßnahme ist ein Gespräch mit der Autobahnmeisterei Hagen zu vereinbaren.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt -

1.4.1 Artenschutzkontrolle

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ ist durch den AN zu beachten

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Maßnahme

2.1 Lage

Die Gehölzflächen befinden sich an den Bundesautobahnen A1, A43, A44, A45 und A46 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Hagen.

Siehe „Anlage 1 Übersicht Streckennetz LOS 4“

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Maßnahmen sind über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Der Arbeitsbereich kann nur unter Absicherung durch eine verkehrssichernde Maßnahme betreten werden. Diese wird von der Autobahnmeisterei Hagen gestellt.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden und sind vom AN selbst zu erkunden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Notwendige Flächen werden nur im Maßnahmenbereich zur Verfügung stehen.

2.6 Gewässer

-entfällt-

2.7 Baugrundverhältnisse

Straßennebenflächen im Böschungsbereich der Bundesautobahnen A1, A43, A44, A45 und A46.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Bei Seitenentnahme ist die angeordnete Verkehrsabsicherung zu beachten. Dieses wird von der Autobahnmeisterei Hagen aufgestellt.

Anfallendes Schnittgut ist tagesaktuell vor Ort aufzunehmen und vom Maßnahmenfeld abzuräumen. Eine Lagerung des Schnittgutes auf Autobahneigenen Flächen ist nicht gestattet.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in Gewässer gelangen. Angrenzend zu den Flächen befinden sich Grundstücke.

Allgemein werden alle Belange des Natur- und Umweltschutzes beachtet. Benutzte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

-entfällt-

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Bäume und Flurgehölze, die nicht durch die Maßnahme bedingt zu beseitigen sind, müssen erhalten und geschützt werden. Die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landespflege – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) ist zu beachten.

2.9.3 Bodenfunde und Denkmale

-entfällt-

2.9.4 Beschädigungen

Beeinträchtigungen und Verunreinigungen der im Baufeld befindlichen Liegenschaften sind unzulässig. Für alle diesbezüglichen entstehenden Kosten und Beschädigungen hat der AN in vollem Umfang aufzukommen. Gleiches gilt auch für Beschädigungen an Lärmschutzwänden, Leiteinrichtungen, Fahrbahnbelägen, Zäunen etc. sowie an nicht speziell für den Baustellenverkehr angrenzenden Verkehrs- und Zufahrtswegen.

2.9.5 Gewässer und Wasserschutzgebiete

Durch technische Maßnahmen ist das Eindringen nicht abbaubarer Bestandteile aus dem Maßnahmenbereich in das Grundwasser zu verhindern oder stark einzuschränken. Des Weiteren ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag – zu beachten.

2.9.6 Vermessungsmarken

Soweit Vermessungsmarken durch den Baubetrieb direkt betroffen werden oder auch nur die Gefahr der Beschädigung gegeben ist, muss der AN - ggf. unter Einschaltung der zuständigen Behörden - für Sicherung bzw. Verlegung sorgen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Zusätzlich zu den straßentypischen Ausstattungen hat der AN sich über die genaue Lage der einzelnen Leitungen beim jeweiligen Versorgungsträger zu informieren. Für Schäden an Versorgungsleitungen und Kabeln und die daraus entstehenden Folgeschäden haftet der AN im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen.

Auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände/Sicherheitshinweise wird besonders hingewiesen. Die Vorschriften der Eigentümer der einzelnen Ver- und Versorgungsleitungen sind zu beachten.

Der AN haftet für verursachte Schäden, z.B. Schäden an Nachbargrundstücken und Zuwegungen. Bei vom AN verursachten Schäden haftet allein der AN.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Verkehrsführung

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Unvermeidbare Verkehrsbehinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Alle Arbeiten im jeweiligen Abschnitt sind in sich fertig zu stellen und die Verkehrssicherung ist komplett zurückzubauen, bevor der nächste Abschnitt eingerichtet wird.

3.1.2 Verkehrssicherung

Die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die Autobahnmeisterei Hagen bereitgestellt.

Die täglichen Arbeitszeiten sind Mo-Do. 7:00-15:45 Uhr und Fr. 7:00-12:30 Uhr. Ausgenommen sind Gefahrenbaumbeseitigungen, die sofort durchgeführt werden müssen.

3.1.3 Warnbekleidung

Das Tragen von Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20 471 wird zwingend vorgeschrieben (§ 35, Abs. 6 StVO) und die Anforderungsmerkmale der DIN EN ISO 20 471 müssen eingehalten werden:

- Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Tabelle 1
- Farbe ausschließlich fluoreszierend Orange-Rot gemäß Tabelle 2

3.1.4 Arbeitsfahrzeuge

Sämtliche zum Einsatz kommende Fahrzeuge sind entsprechend der RSA-Abschnitt 7.1 – 7.3 mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten" auszustatten. Die Sicherheitskennzeichnung muss aus den retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen:

- Weiß in Farbe DIN 6171 – WS – RS
- Rot in Farbe DIN 6171 – RT – R2

bestehen.

Für die Sicherheitskennzeichnung ist voll retroreflektierende Folie nach DIN 67520, Teil 2, Reflexionsklasse RA2 zu verwenden.

Zusätzlich müssen die Arbeitsfahrzeuge mindestens mit einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52, Abs. 4, StVZO) oder zwei blinkende Warnleuchten (Durchmesser 300 mm) ausgestattet sein. Ist die Kennleuchte nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind 2 Kennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen.

Alle notwendigen Ladungssicherungsmaßnahmen haben nach § 412 HGB, § 22 und §23 StVO zu erfolgen. D.h. der AN hat das Transportgut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen sowie zu verladen.

Nach § 22 StVO ist der AN dafür verantwortlich, dass von seinem Fahrzeug einschließlich der Ladung keine Gefährdung Dritter ausgeht. Der AG behält sich vor, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

3.2 Angaben zur Ausführung

Generell sind die Arbeiten ausgehend von einer 5 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der AN angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

In Fall der gemeinsamen Vergabe mehrerer Lose ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten der jeweiligen Lose eventuell gleichzeitig durchzuführen sind. Der Bieter hat hierfür die technische und maschinelle Ausrüstung sowie entsprechendes Personal vorzuhalten.

Tagesberichte

Der AN hat Tagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,

- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Fortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Aufnahme der gefällten Bäume anhand des LV.

3.2.1 Arbeiten bei Nacht

-entfällt-

3.2.2 Änderung der Verkehrsführung / Verkehrsumleitung

Zuständig ist die Autobahnmeisterei Hagen.

3.2.3 Beendigung der Verkehrsführung

Zuständig ist die Autobahnmeisterei Hagen.

3.2.4 Baustellenfahrzeuge und Arbeitskräfte

Alle einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen sind zu beachten. Siehe auch 3.1.3 und 3.1.4.

3.2.5 Maßnahmenablauf

Treffpunkt ist morgens zur vereinbarten Uhrzeit das Gelände der Autobahnmeisterei Hagen. Von dort aus fahren Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen zur Arbeitsstelle.

Die Auftragsabwicklung hat zügig sowie vertrags- und fachgerecht zu erfolgen. Folgender zeitlicher Ablauf wird angestrebt:

Die Gefahrenbäume werden je nach Dringlichkeit mit einer Frist zur Fällung an den Auftragnehmer gemeldet. Die zuständige Autobahnmeisterei (Auftraggeber) versucht je nach Dringlichkeit die Fällarbeiten mehrerer Gefahrenbäume für den Arbeitnehmer so zusammenzustellen, dass mehrere Einsatzstellen nacheinander abgearbeitet werden können.

Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe muss die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Arbeitskräfte mit der notwendigen Sach- und Fachkenntnis und Eignung für die vertraglich vereinbarten Arbeiten einzusetzen. Dies schließt insbesondere die Fähigkeit der Beschäftigten ein, die Regelungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes fachgerecht umzusetzen.

Den Anweisungen der zuständigen Autobahnmeisterei ist jederzeit Folge zu leisten.

Umweltvorsorge

- Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (mindestens KWF-Standard geprüft) entsprechen.
- Es dürfen nur Alkalyt-Sonderkraftstoffe und Schmierstoffe auf Biobasis mit der Auszeichnung „blauer Engel“ eingesetzt werden.
- Die Betankung von Geräten hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zu verhindern. Geeignete Auffangbehälter, Bindemittel und Vliesmatten sind mitzuführen. Betriebsstoffhavarien oder -Austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen und ggf. auszutauschen.
- Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern.
- Abfall und Leergut (Bsp.: Kanister, Behälter) sind vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Sämtliche Gehölzarbeiten dürfen nur von befähigten Personen mit dem Zertifikatsnachweis AS Baum1 oder höherwertig ausgeführt werden.
- Als Betriebsstoffe sind ausschließlich Sonderkraftstoffe auf Alkalytbasis sowie Biokettenöl zu verwenden.
- Brut und Setzzeiten nach §39 BNatSchG sind zu beachten

Arbeitssicherheit

- Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und eingehalten werden.
- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen
- Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein
- Arbeitsverfahren müssen so gestaltet sein, dass Gefahr für Leben und Gesundheit vermieden werden. Der Stand der Technik und arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Neben dem Einsatz moderner Maschinen wird ausschließlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt.
- Gefahrenpunkte (Bsp.: Anhänger) sind spätestens zum Ende eines Arbeitstages zu beseitigen oder angemessen zu sichern.
- In Bereichen in denen Gefährdungen Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (Wald- und Feldwege) ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle deutlich sichtbar zu sichern.
- Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten dürfen keine Windzugkräfte über 8t zum Einsatz kommen. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Einzelkomponenten des seilwindenunterstützenden Verfahrens (Verlängerungsseil, Schäkel, ggf. Umlenkrolle und Befestigungsgurt für die Umlenkrolle, Rückeseil) auf die jeweilige Windzugkraft der zum Einsatz kommenden Seilwinde abgestimmt sind. Zur Erhöhung der Arbeitssicherheit ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten bzw. anderen Arbeitern über Sprechfunk zu kommunizieren.
- Alleinarbeit bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist nicht zulässig.

3.3 Geforderte Nachweise

- Eignungsprüfung (siehe Eigenerklärung Eignung)
- Nachweis geforderte hochmechanisierten selbstfahrenden Arbeitsmaschine (spezialisierte Maschine zur Problembaumfällung) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80km/h (Zulassung zur Teilnahme am Straßenverkehr / Bundesautobahnen) und einer Mindestauslage von 24m im Arbeitsmodus.
- AS-Baum 1 oder höherwertig
- SKT-A und SKT-B Schein oder gleichwertig
- Nachweis über Art- und Ausstattung der eingesetzten Maschinen

3.4 Wasserhaltung

-entfällt-

3.5 Baubehelfe

-entfällt-

3.6 Landschaftsbau

-entfällt-

3.7 Abfälle

Abfälle sind nach Wahl des AN zu Verwerten oder zu entsorgen.
Abfallschlüssel (AVV):

AVV 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

3.8 Winterbau

Witterungsbedingte Unterbrechungen der Bauarbeiten sind im Zuge des Bauablaufes abzufangen und auszugleichen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.9 Beweissicherung

Vor Baubeginn wird der Ist-Zustand der Arbeitsflächen und die angrenzende Umgebung zusammen mit der örtlichen Überwachung festgestellt und protokolliert.
Sollten Schäden an Bestand entstehen, die der AN zu vertreten hat, so sind diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

3.10 Sicherungsmaßnahmen

Die Maßnahme muss gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung gesichert werden. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den UVV und den behördlichen Bestimmungen sind, wie z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperungen, Schutzgerüsten, Behelfsbrücken, Beleuchtung, Beschilderung usw., soweit hierfür keine gesonderten OZ's im LV ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der Ausführungspositionen bzw. die Pauschale für die Vorbereitung der Maßnahme einzurechnen.

Die durch den AG angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Projektleiter des AN nicht, den Arbeitsbetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, Maßnahmenverkehr und des Personals festzustellen ist.

Der AN muss sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden versichern, insbesondere gegen Unfallschäden, Haftpflicht usw. Darüber hinaus haftet der AN für alle Schadenersatzansprüche, die durch die Maßnahme hervorgerufen werden, sei es infolge von Unfällen, die während der Maßnahme vorkommen, Beschädigung angrenzender Parzellen, Gebäude und Hochspannungsleitungen, Staub- und Schmutzschäden usw.

3.11 Belastungsannahmen

-entfällt-

3.12 Angaben zur Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Aufmaße sind gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Es sind für geleistete Arbeiten Rechnungen/Teilschlussrechnungen einzureichen keine Abschlagsrechnungen!

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlagen der im LV angegebenen Mengen und der Aufmaße.

Rechnungen ohne diese Angaben können im Rechnungsmagementsystem der Autobahn GmbH des Bundes nicht bearbeitet werden und werden als nicht prüfbar zurückgewiesen.

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Lilienthalstr. 5
59065 Hamm**

Die Rechnungen sind im PDF-Format mit Angabe der Rechnungsadresse (wie oben gefordert) an folgende Emailadresse zu versenden:

rechnungen-nl-wf@autobahn.de

Auf allen Rechnungen ist die **SAP-Bestellnummer** aufzuführen. Diese wird mit Zuschlagserteilung dem AN übersandt.

Von einer zusätzlichen Versendung per Post bitten wir abzusehen.

3.13 Prüfungen

Kontroll- und Güteprüfungen werden nach den Vertragsbedingungen, Richtlinien, Merkblättern, Normen und Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung durchgeführt.

Sämtliche Materiallieferungen werden vor der Verwendung vom AG überprüft. Sie müssen bezüglich Quantität und Qualität den Anforderungen des LV entsprechen.

Die Durchführung der Eignungs-, Eignungsüberwachungs- sowie Kontrollprüfung regelt sich nach den "Technischen Vorschriften und Richtlinien" sowie den "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien".

3.14 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

- entfällt –

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Anlage 1 Übersicht Streckennetz LOS 4

-

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

5. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1.1.1 Grundlagen

ARS Nr. 11/2019 vom 09.08.2019

StB 17/7192.70/31/3146043

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

(VkB1. Heft Nr. 17/2019 vom 14.09.2019)

5.1.2 Umweltschutz

5.1.2.1 Wasserschutzgebiete

ARS-Nr. 15/2016 vom 19.07.2016

StB 28/7182.8/3-ARS-16/15-2654847

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten,

Ausgabe 2016 (RiStWag 2016)

(VkB1. 2016 S. 670)

5.1.2.2 Arbeitsstellen an Straßen

ARS-Nr. 24/2021 vom 08.11.2021

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)

ARS-Nr. 35/1997 vom 12.08.1997

StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97

TL-Absperrschranken 97; TL-Leitbaken 97; TL-Absperrtafeln 97; TL-Aufstellvorrichtungen

97; TL-Vorübergehende Markierungen 97; TL-Warnbänder 97; TL-Leitelemente 97;

TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97; TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97

(VkB1. 1997 S. 795) Siehe ARS-Nr. 05/1999 und 18/2006

ARS-Nr. 15/1991 vom 20.08.1991

StB 13/70.22.00/58 Va 91

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, Ausgabe 1991 (TL Warnleuchten 90)

(VkB1. 1991 S. 708)

ARS-Nr. 10/1998 vom 12.03.1998

StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97

Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)

(VkB1. 1998 S. 288) Siehe ARS-Nr. 15/1991

ARS-Nr. 16/1994 vom 27.05.1994

StB 13/38.61.50/80 BAST 93

Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel)

(VkB1. 1994 S. 630)

5.1.2.3 Technische Fragen der StVO

ARS-Nr. 27/1999 vom 15.11.1999

S 28/38.60.70-50/144 Va 99

Wegweisende Beschilderung;

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)

(VkB1. 1999 S. 781)

ARS-Nr. 18/2015 vom 23.10.2015

StB 11/7123.13/2-2496626

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ 2011);

Mikroprismatische retroreflektierende Folien für Verkehrszeichen

(VkB1. 2015 S. 754)

5.2 Bezugsquellen

Verkehrsblatt-Verlag
Hohe Straße 39
D - 44139 Dortmund
Tel.: (0231) 12 80 47
Fax: (0231) 12 80 09
www.verkehrsblatt.de

FGSV-Verlag
Wesselinger Straße 17
50999 Köln
Tel.: 02236 / 384630
Fax: 02236 / 384640
E-Mail: koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
www.bast.de
Publikationen, Downloads

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.
Colmantstr. 32
53115 - Bonn
Telefon: 0228 / 690028
Telefax: 0228 / 690029
E-mail: info@fll.de
www.fll.de